

Statuten Zürcher Synodalverein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Zürcher Synodalverein (SV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Synodalverein ist eine Fraktion der Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich gemäss § 97 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode. Der Verein bezweckt die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens im Kanton Zürich, setzt sich ein für eine zeitgemässe evangelische Spiritualität und eine gestärkte reformierte Identität, die den Wandel der Kirche mitträgt und diese zukunftsfähig macht.

Der Synodalverein unterstützt eine positive Diskussionskultur und Meinungsbildung zugunsten unserer Kirche.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, die der Synode oder dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören und / oder denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

- a. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die rechtskräftig in die Synode oder in den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich gewählt sind.
- b. Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

4. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Beiträgen der Landeskirche, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgesetzt.

5. Eintritt und Austritt

- a. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. In der Regel erfolgt dieser im Jahr der Wahl der Kirchensynode und vor deren Konstituierung. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- b. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

¹Die jährliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.1. ¹Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung des Vorstands nach der Neuwahl der Kirchensynode.
- Wahl des Vorstands (mind. 4 Mitglieder) und dessen Präsidium sowie zwei Rechnungsrevisoren auf eine Dauer von 4 Jahren.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudget
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und die nachmalige Verwendung des Vereinsvermögens,
- alle Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

²Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

³Beschlüsse über die Statutenrevision bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁴Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Fraktionsversammlung

¹Die Fraktion besteht aus den gewählten Synodalen

²Die Fraktionsversammlung wird einberufen

- zur Vorberatung vor jeder Sitzung der Kirchensynode, sobald deren Traktanden bekannt sind,
- wenn andere wichtige Geschäfte vorliegen,
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

³Jede ordnungsgemäss einberufene Fraktionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴Zu den Fraktionsversammlungen werden die Kirchenrätinnen und die Kirchenräte des Synodalvereins eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

10. Der Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Vorstand besorgt

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Einberufung der Fraktionsversammlungen,
- die Vorbereitung der Geschäfte der Fraktionsversammlungen,
- die Vorbereitung von Tagungen und weiteren Veranstaltungen,
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

³Der Vorstand ist berechtigt

- über die budgetierten finanziellen Mittel zu verfügen,
- Reglemente zu erlassen,
- Kommissionsmitglieder gemäss GO §§79-96 zu ernennen,
- Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einzusetzen.

⁴Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁶Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven oder auf Beschluss des Vorstandes von Pauschal-spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen.

²Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite kirchliche Organisation in der Landeskirche. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5.6.2025 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. November 2013.

Ort:

Datum:

Präsident

Aktuarin